

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 27.

Montag den 27. Januar.

1851.

### Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königliche Kreis-Direction erbiethet sich hiermit, milde Beiträge an Geld, Kleidungsstücken und sonst zur Unterstützung der Abgebrannten in Oberwiesenthal in ihrer Canzlei — Postgebäude erste Etage — anzunehmen und an den an genanntem Orte zusammengetretenen Hülfscomitè weiter zu befördern.  
Leipzig den 20. Januar 1851.

Königliche Kreis-Direction.  
von Broitzem.

### Aufruf.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 17. d. M. wenden wir uns an den so oft bewährten mildthätigen Sinn unserer Mitbürger zur Theilnahme an der Unterstützung für die bedrängten Einwohner zu Oberwiesenthal, welches in den letzten Tagen durch ein schweres Brandunglück hart betroffen worden ist. Je dringender bei der Größe des durch die ungünstige Jahreszeit noch gesteigerten Unglücks umfassende Hilfe nöthig ist, um so mehr dürfen wir hoffen, daß auch Leipzigs Bewohner nicht zurückbleiben werden, um die traurige Lage Derjenigen mit erleichtert zu helfen, welche durch unverschuldetes Unglück ihrer Habe und Obdach beraubt worden sind. In dieser Hoffnung erbiethen wir uns, Beiträge zu gedachtem Zwecke anzunehmen, und es sind zu deren Annahme die Beamten unserer vor der Rathskammer befindlichen Canzlei angewiesen.  
Leipzig den 19. Januar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Landtagsverhandlungen.

Achtundsiebenzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 24. Januar.

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung wurde der Abg. Advocat Bötz aus Chemnitz eingeführt und vereidigt. Hierauf wurde über zwei zwischen den beiden Kammern obschwebende Differenzen in Beziehung auf das Ausgabebudget des Ministeriums des Innern Bericht erstattet. Der erste Differenzpunkt betraf die von der ersten Kammer beschlossene Bewährung einer (Equipagen-) Zulage für die Amtshauptleute, welche die zweite Kammer nicht bewilligt hatte. Auch heute beschloß sie auf den Vorschlag ihrer Deputation nach kurzer Debatte gegen 6 Stimmen, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer nicht beizutreten. Dagegen wurde die zweite Differenz in Betreff eines Antrags der zweiten Kammer auf Verminderung der Stationsgendarmen, welchen die erste Kammer abgelehnt, dadurch ausgeglichen, daß die diesseitige ihren früheren Antrag fallen ließ.

Nach Erledigung dieser Angelegenheit ging die Kammer zum hauptsächlichsten Gegenstande der heutigen Tagesordnung über, nämlich zur Berathung des vom Vicepräsident v. Eriegern im Auftrage der ersten Deputation erstatteten Berichts über das königl. Decret vom 19. Juli 1850, insofern sich dasselbe

- 1) auf den I. bis mit VI. Abschnitt des sub A. den Ständen vorgelegten Entwurfs der revidirten Verfassungsurkunde,
- 2) auf den Gesetzentwurf sub B., die Einführung der revidirten Verfassungsurkunde betreffend, und
- 3) auf den sub D. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der Grundrechte bezieht.

Die Deputation hat sich hier im Wesentlichen den unsern Lesern schon bekannten Beschlüssen der ersten Kammer angeschlossen, zur Vermehrung von straflosen Mißverständnissen aber folgende veränderte Fassung vorgeschlagen, und zwar:

A. „die Kammer wolle den Gesetzentwurf unter D. in der vorgelegten Fassung nicht ablehnen, die hohe Staatsregierung aber ersehen, nach den gegenwärtig versammelten Kammern einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Aufhebung der durch Verordnung

vom 2. März 1849 in Sachsen publicirten deutschen Grundrechte als solcher ausspricht, zugleich aber feststellt, welche einzelnen Bestimmungen derselben in Sachsen als Landesgesetz Gültigkeit erhalten und beziehentlich noch zur Ausführung gebracht werden sollen“, und

B. „die Kammer wolle sich durch Zurückweisung des Entwurfs unter A. hinsichtlich der Abschnitte I. bis mit VI. der revidirten Verfassungsurkunde, so wie des Gesetzentwurfs unter B. dahin erklären, daß die Verfassungsurkunde vom 9. Septbr. 1831 in ihrem I. bis mit VI. Abschnitte für jetzt unverändert fortbestehen solle.“

Bei Eröffnung der Debatte über diese Anträge ergriff zuerst Staatsminister v. Friesen das Wort, um die Erklärung abzugeben: daß die Regierung den unter A. genannten Antrag der Deputation annehme, da es ihr nicht sowohl auf die Form, wie sie zu dem beabsichtigten Erfolge gelange, sondern auf diesen selbst ankomme, und daß sie deshalb, dem Wunsche der Kammern entsprechend, nächstens einen Gesetzentwurf über Aufhebung der Grundrechte und Beibehaltung einzelner Bestimmungen aus denselben vorlegen werde. Durch diese Erklärung kürzte sich die Discussion bedeutend ab, und da sie überhaupt ohne bemerkenswerthen Inhalt war, so können wir uns im Interesse unserer Leser um so kürzer fassen, als das Resultat der schließlichen Abstimmung von vorn herein keinem Zweifel unterliegen konnte, wie Haberkorn bei Begründung seiner Ansicht richtig bemerkte. Die Reihe der Sprecher eröffnete Abg. Dr. Jahn mit einer Rede, in der er zuvörderst aus der alten und neuen Geschichte nachzuweisen suchte, wie wohlthätig Verfassungsänderungen auf die Fortentwicklung der Völker von jeher gewirkt haben, hierauf das Bedürfniß einer Veränderung der sächsischen Verfassung anerkannte und endlich die Frage: ob diese Veränderung jetzt zeitgemäß sei, erörterte und dieselbe schließlich verneinte, indem er vor Uebereilung warnte und der Deputation zustimmte. Abg. Haberkorn hielt dagegen „das Verfahren der Regierung für das einzig richtige.“ Es sei gefährlich, besonders in Beziehung auf die erste Kammer, den Vorschlägen der Deputation zu folgen, denn, wenn er auch die Grundrechte im Allgemeinen für unaussprechbar halte und nicht zu ihrem „Verheeren“ gehöre, so glaube er doch, man müsse so